

9 T 168/04  
5 II 76/04  
AG Bottrop



## LANDGERICHT ESSEN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Ehel. I ./. WEG

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Essen am 12. 04. 2005  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Middelberg, die Richterin am  
Landgericht Dr. Heßhaus und den Richter am Landgericht Dr. Vogel  
b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 10.  
12. 2004 wird der Gegenstandswertbeschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 30.  
11. 2004 - Az. 5 II 76/04 - dahin abgeändert, dass der Gegenstandswert ander-  
weitig auf 11.155,-- € festgesetzt wird.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.

Der Beschwerdewert wird auf 2.000,-- € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe:

Die Antragsteller haben einen Eigentümerbeschluss vom 09. 09. 2004 angefochten, mit dem eine Flachdachsanieierung für rund 48.500,-- € beschlossen wurde. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 30. 11. 2004 den Streitwert auf 2.231,-- € festgesetzt und zur Begründung ausgeführt, maßgeblich sei die finanzielle Beteiligung der Antragsteller an der Flachdachsanieierung. Gegen diesen Beschluss hat der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller im eigenen Interesse Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, es müsse das Interesse an dem Verbrauch der Rücklagen und der Durchführung der Baumaßnahme als solcher berücksichtigt werden; das Landgericht Essen habe Streitwerte von 27.000,-- € bzw. 30.000,-- € für angemessen erachtet; der Streitwert sei daher angemessen zu erhöhen.

Die Beschwerde ist nach § 32 Abs. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässig und teilweise begründet. Bei Anfechtung eines Beschlusses über Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen richtet sich der Geschäftswert in der Regel nach den Kosten der beschlossenen Arbeiten (Bärmann-Pick-Merle, WEG, 9. Auflage 2003, § 48 Rdnr. 31). Das sind hier 48.500,-- €. Nach § 48 Abs. 3 S. 2 WEG ist jedoch der Geschäftswert niedriger festzusetzen, wenn die nach Satz 1 berechneten Kosten des Verfahrens zu dem Interesse eines Beteiligten nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm (zitiert bei Palandt, BGB, 64. Auflage 2005, § 48 WEG Rdnr. 13) muß deshalb der Geschäftswert auf den fünffachen Betrag des Einzelinteresses nach oben hin begrenzt werden. Deswegen ist der vom Amtsgericht festgesetzte Betrag zu verfünffachen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 Abs. 5 Kostenordnung. Der Beschwerdewert entspricht der geschätzten Höhe der Anwaltskosten bei einem Streitwert von 2.231,-- € bis 27.000,-- €.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Es gibt kein Rechtsmittel, da die Kammer die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und die Nichtzulassung nach den §§ 31 Abs. 3 S. 5 i.V.m. 14 Abs. 4 S. 4 Kostenordnung unanfechtbar ist.

gez. Dr. Middelberg

gez. Dr. Heßhaus

gez. Dr. Vogel

Ausgefertigt

(Willemsen)

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

